

**Die Landesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
für das Recht auf Akteneinsicht**

Bereich Recht



Schutz der  
• Persönlichkeitsrechte  
• Informationsfreiheit

LDA Bbg. • Stahnsdorfer Damm 77 • Haus 2 • 14532 Kleinmachnow

Herr  
Johannes Filter

**nur per E-Mail:**  
j.filter.run5hn48hx@fragdenstaat.de

Datum: 28. Juni 2018  
Bearbeiter/in: Frau Kiesel  
Telefon: 033203 356-68  
Telefax: 033203 356-49  
Geschäftszeichen: Kie/002/18/0689

(bei Antwortschreiben bitte angeben)

**Ihr Antrag auf Informationszugang bei der Staatskanzlei Brandenburg vom  
30. Mai 2018**

- Ihre E-Mail vom 13. Juni 2018 ([www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de), #30325)

Sehr geehrter Herr Filter,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 13. Juni 2018. Sie baten uns um Vermittlung bezüglich Ihres Bemühens um Informationszugang gegenüber der Staatskanzlei Brandenburg und schilderten folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) begehrten Sie mit Antrag vom 30. Mai 2018 die Zusendung von internen Handlungsempfehlungen, Anwendungshinweisen bzw. Verwaltungsvorschriften zum Umgang mit Überlastungsanzeigen. Mit Nachricht vom 13. Juni 2018 bestätigte Ihnen die Staatskanzlei Brandenburg den Eingang Ihres Antrages und teilten mit, dass eine Information über zu erwartende Kosten noch nicht möglich ist. Weiterhin wurden Sie um Mitteilung Ihrer Postanschrift gebeten um eine weitere Bearbeitung Ihres Antrages vorzunehmen. Da Sie den Eindruck haben die Staatskanzlei Brandenburg würde Ihren Antrag über [www.fragdenstaat.de](http://www.fragdenstaat.de) als nicht valide ansehen, wandten Sie sich mit E-Mail vom 13. Juni 2018 an uns.

Ein Antrag auf Informationszugang löst ein Verwaltungsverfahren aus, dessen Ergebnis die Entscheidung über eine Akteneinsicht darstellt. Soweit der Informationszugang teilweise oder insgesamt verweigert wird oder Kosten erhoben werden, erfolgt dies per Bescheid. Für diesen besteht das Erfordernis der Schriftform. Hierfür ist die Nennung Ihrer Anschrift erforderlich, da sonst der Bescheid nicht zugestellt werden könnte. Der Bitte um Mitteilung Ihrer Postanschrift können wir nicht entnehmen, dass Ihr Antrag von der Staatskanzlei Brandenburg als nicht valide angesehen wird.

Für Rückfragen zum Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kiesel

Anlage:

Information darüber, wie wir personenbezogene Daten im Rahmen unserer Aufsicht verarbeiten